

Landeshauptstadt Magdeburg – Die Oberbürgermeisterin –		Drucksache DS0332/23	Datum 13.06.2023
Dezernat: I	FB 01	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Die Oberbürgermeisterin	25.07.2023	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Verwaltungsausschuss	25.08.2023	öffentlich	Beratung
Stadtrat	14.09.2023	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X
	Klimarelevanz		X

Kurztitel

Übertarifliche Arbeitsmarktzulage für Gesundheitsaufseher*in im Bereich Infektionsschutz/Infektionshygiene

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt auf der Grundlage des § 45 Abs. 5, Satz 2, Nr. 1, 2. Halbsatz des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt die Anwendung der Richtlinie über eine Arbeitsmarktzulage der VKA für die Gesundheitsaufseher*in im Bereich Infektionsschutz/Infektionshygiene.

Auf der Grundlage der jeweils gültigen Entgelttabellen des TVöD-VKA kann zur Gewinnung und Bindung von qualifizierten Fachkräften im Einzelfall eine übertarifliche Arbeitsmarktzulage in Höhe von bis zu 20 v. H. der Stufe 2 der jeweiligen Entgeltgruppe gewährt werden. Die Finanzierung der Arbeitsmarktzulage erfolgt über die Zuwendungen aus dem Öffentlichen Gesundheitsdienst-Pakt.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit	53	Pflichtaufgabe	X	ja		nein
----------------------	----	----------------	---	----	--	------

Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme				
		ja, Nr.		X	nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt				
2023	JA	X	NEIN		

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

DKPK

I. Aufwand* (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
2023	31.400,00	51530000	50121000	4.405.078,00	31.400,00
2024	31.400,00	51530000	50121000	4.334.022,00	31.400,00
2025	31.400,00	51530000	50121000	4.335.692,00	31.400,00
2026	31.400,00	51530000	50121000	4.128.466,00	31.400,00
Summe:	125.600,00 €				

* Die Summe im Aufwand wird durch die Zuwendungen aus dem Öffentlichen Gesundheitsdienst-Pakt finanziert.

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

Buchwert in €:

Datum Inbetriebnahme:

Anlage neu	
<input type="checkbox"/>	JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich 01	Sachbearbeiter Katrin Grögor	Unterschrift AL / FBL Regina Mittendorf
---	---------------------------------	--

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r) I	Unterschrift Ronni Krug
---	----------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle

Begründung:

Auf der Grundlage des § 45, Abs. 5, Satz 2, Nr. 1, 2. Halbsatz des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAV LSA) entscheidet der Stadtrat über die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht. Da im vorliegenden Fall keine tarifvertragliche Regelung vorliegt und es sich folglich um eine übertarifliche Zulagenzahlung handelt, ist für eine Gewährung grundsätzlich die Zuständigkeit der Vertretung gegeben.

Der Kommunale Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt e. V. (KAV) hat bereits mit Schreiben vom 10. Dezember 2018 dargelegt, dass die Personalgewinnung der Kommunen nunmehr auch in Sachsen-Anhalt aufgrund des demografischen Wandels problematischer wird und das mit dem Generationswechsel verbundene vermehrte Ausscheiden von Fach- und Führungskräften im Rahmen der tariflichen Regelungen teilweise nicht mehr kompensiert werden kann.

Daher hielt es der KAV für erforderlich, von der, von der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) bereits seit dem Jahr 2008 eröffneten Möglichkeit einer allgemeinen übertariflichen Regelung zur Gewährung einer Arbeitsmarktzulage, Gebrauch zu machen. Der Vorstand der KAV, in dem die Landeshauptstadt Magdeburg Mitglied ist, hat in seiner Sitzung am 2. November 2018 die Anwendung der Richtlinie der VKA über eine Arbeitsmarktzulage mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Soweit es zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften im Einzelfall erforderlich ist, kann Beschäftigten zusätzlich zu dem Ihnen zustehenden Entgelt eine widerrufliche übertarifliche Zulage in Höhe von bis zu 20 v. H. der Stufe 2 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe gezahlt werden. Die Zulage kann befristet werden.“

Der in Deutschland vorherrschende Fachkräftemangel, vor allem in herausfordernden Tätigkeiten, erschwert in den letzten Jahren zunehmend auch in der Landeshauptstadt Magdeburg die Stellenbesetzungen. Vakante Stellen von Fachkräften im Bereich Infektionsschutz/Infektionshygiene (Gesundheitsaufseher*in), Entgeltgruppe 9a TVöD, bleiben überdurchschnittlich lange unbesetzt, weil sich keine Bewerbenden finden.

Gem. §§ 23, 35 Infektionsschutzgesetz haben die Gesundheitsämter die Hygieneüberwachung in medizinischen Einrichtungen und Heimen durchzuführen. Um diese Aufgaben wahrnehmen zu können, bedarf es der Besetzung der entsprechenden Stellen. Da der Bereich Infektionsschutz aufgrund der schnellen Gefahrenabwehr und der dauerhaft geforderten Bedienung oberer Behörden mit infektionsepidemiologischen Daten stets vorrangig bearbeitet werden muss, wird die Hygieneüberwachung von medizinischen und ähnlichen Einrichtungen vernachlässigt. Um den gesetzlichen Vorschriften nachzukommen, ist die Besetzung der Stellen als Gesundheitsaufseher*in zwingend erforderlich.

Die Besetzung von Stellen mit qualifiziertem Fachpersonal gestaltet sich seit Anfang 2021 sehr schwierig. Auch die Öffnung des Anforderungsprofils in Verbindung mit der Möglichkeit die Qualifikation im Rahmen der Beschäftigung bei der Landeshauptstadt Magdeburg zu erwerben, verbesserte die Situation nicht.

Ein begründeter Einzelfall ist gegeben, da die Fachkräfte im Bereich Infektionsschutz/Infektionshygiene unter den tariflichen Gegebenheiten nicht gewonnen werden können. Entsprechende Einzelfallentscheidungen in Umsetzung der Richtlinie über eine Arbeitsmarktzulage unterliegen nicht der Mitbestimmung durch den Personalrat.

Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung vor, das Mittel der Arbeitsmarktzulage zu nutzen, welches stellen- und aufgabenbezogen gewährt werden kann. D. h. bei einem Wechsel der Beschäftigten in einen anderen Aufgabenbereich würde die Zulage sofort entfallen.

Die Arbeitsmarktzulage kann entsprechend des Beschlusses der Mitgliederversammlung der VKA

vom 21. November 2008 zusätzlich zu dem tariflichen Entgelt als widerrufliche Zulage in Höhe von bis zu 20 v. H. der Stufe 2 der jeweiligen Entgeltgruppe gezahlt werden. Da die Gesundheitsaufseher*in tarifgerecht in der Entgeltgruppe 9a TVöD eingruppiert werden, wäre eine maximale Zulagenzahlung bis zu einer Höhe von momentan brutto 654,28 EUR monatlich möglich. Insofern die Bewerbenden die erforderliche Qualifikation noch nicht vorweisen können und die Qualifikation während der Beschäftigung bei der Landeshauptstadt Magdeburg erwerben, erfolgt die Eingruppierung bis zum Abschluss der Weiterbildung in der Entgeltgruppe 8 TVöD (entsprechend Punkt 2 der Vorbemerkungen zur Entgeltordnung). In diesem Fällen wäre eine maximale Zulagenzahlung bis zu einer Höhe von momentan brutto 620,96 EUR monatlich möglich.

Im Gesundheits- und Veterinäramt sind zur Zeit insgesamt 4 Stellen betroffen. Die jährlichen Personalmehrkosten für die Zulage können folglich je Stelle maximal ~ 7.900 EUR brutto, insgesamt somit ~ 31.400 EUR brutto betragen. Die Finanzierung kann aus den bereitgestellten Finanzmitteln des Pakts für den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD-Pakt) erfolgen. Gem. Anlage 2 der Rahmenvereinbarung über die Umsetzung des ÖGD-Pakts können 10% des Zuweisungsbetrages für eine attraktive Bezahlung des Personals im Öffentlichen Gesundheitsdienst verwendet werden.

Die Zulage ist ein Entgeltbestandteil und fließt als solcher in die Bemessung weiterer Zahlungen (Entgeltfortzahlung § 21 TVöD, Jahressonderzahlung § 20 TVöD) ein und ist zusatzversorgungspflichtig. Die Zulage ist an der Tätigkeit als Gesundheitsaufseher*in geknüpft. Bei Wegfall der Aufgabe, endet auch die Gewährung der übertariflichen Arbeitsmarktzulage.

Von der Zahlung einer Arbeitsmarktzulage kann in Sachsen-Anhalt seit dem 1. Januar 2019 Gebrauch gemacht werden. Der entsprechende Beschluss des Verbandes des KAV wurde im Rundschreiben V 59/2018 vom 20. Dezember 2018 veröffentlicht.

Der Erlass zur Zulassung von Ausnahmen gemäß § 76 Abs. 4 KVG LSA zur Gewährung einer Arbeitsmarktzulage erging durch das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt mit Schreiben vom 18. Dezember 2018.

Anlagen:

- 1) Klimarelevanzprüfung